Mutation Teilzonenvorschriften Tschambol

Mutation Teilzonenreglement Tschambol Aufhebung Art. 18

Öffentliche Mitwirkung 20. Februar 2017

Verbindliches Dokument

Aufhebung Art. 18

Aufgehobener Art.:

Art. 18 Terrainveränderungen, Einfriedigungen und Stützmauern

- 1 Terrainveränderungen, die das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen oder der traditionellen Umgebungsgestaltung nicht entsprechen, sind untersagt.
- 2 Terrainaufschüttungen über 1.30 m Höhe, gemessen vom gewachsenen Terrain an der höchsten Stelle der Aufschüttung, sind zu terrassieren. Böschungen dürfen nicht steiler als 1:2 (Höhe zu Breite) erstellt werden.
- 3 Stützmauern dürfen nur zur Sicherung des gewachsenen Bodens bei Terraineinschnitten erstellt werden.

Die Höhe von Stützmauern und Gartenmauern darf 0.80 m, gemessen vom gewachsenen Terrain an der talseitigen Mauerfläche, nicht übersteigen.

Die zulässige Länge von Stützmauern wird auf 25.0 m beschränkt. Die Längenbegrenzung gilt auch bei aufgelösten Konstruktionen.

Die Mauersichtflächen von Stützmauern und Gartenmauern sind zu bepflanzen.

4 Stützmauern, Gartenmauern, Grünhecken etc. längs von befahrenen Verkehrswegen sind mind. 0.60 m hinter die Strassenlinie zu setzen.

Beschluss und Genehmigung		
Beschluss Stadtrat vom:		
Beschluss Einwohnergemeindeversammlung vom:		
Referendumsfrist vom:	bis:	
Publikation der Planauflage im Amtsblatt Nr.:	vom:	
Planauflage vom:	bis:	
Der Stadtpräsident:	Der Stadtverwalter:	
Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss Nr.:	vom:	
Publikation des Regierungsratsbeschluss im Amtsblatt Nr.:	vom:	
Der Landschreiber:		